- 3. Unterhaltspflichten ergeben sich unmittelbar aus begründeten Ansprüchen gemäß den lich dazu bestimmten wie Bedürftigkeit des Voraussetzungen Unterhaltsberech-Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. und tigten Bedürftigkeit liegt vor, wenn jemand nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln seinen Lebensunterhalt zu sichern. Für die Zahlung von Unterhalt ist gegenüber der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus ein Nachweis der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen für den jeweiligen erforderlich. Dieser Nachweis muß durch rechtigten eines Dokuments erbracht werden. aus Vorlage Unterhaltspflicht eindeutig hervorgeht. (§ 7 der 2. StVG legt dazu fest, welche Dokumente dafür als lage gelten. Solche Dokumente sind u. a. ein Scheidungseine sonstige gerichtliche Entscheidung bzw. staat-Entscheidung oder Verfügung über die Zahlung von Unterhalt, eine Vaterschaftsanerkennung oder einer optionsurkunde.)
 - Ist die Unterhaltspflicht des Strafgefangenen nicht durch eine Unterhaltsfestlegung begründet, wird der Unterhaltsnachweis eindeutig und zweifelsfrei durch die Vorlage der Geburtsurkunde erbracht. Das trifft z. B. zu
 - —r für ein unterhaltsberechtigtes Kind aus einer bestehenden Ehe, wenn an einem oder beiden Elternteilen eine Strafe mit Freiheitsentzug verwirklicht wird;
 - für ein unterhaltsberechtigtes Kind aus einer geschiedenen Ehe, wenn an dem Elternteil, der das Erziehungsrecht hat, eine Strafe mit Freiheitsentzug verwirklicht wird;
 - für ein außerehelich geborenes, unterhaltsberechtigtes Kind, wenn an der Kindesmutter eine Strafe mit Freiheitsentzug verwirklicht wird.
- Die Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtiger ist grundsätzlich mit deren Eingliederung in Arbeitsprozeß verbunden. Ausdrücklich ist bestimmt, daß Voraussetzung die Arbeitseinsatz für Leistung von laufendem Unterhalt ist und sich demzufolge die Höhe'der Unterhaltsbeträge in Abhängigkeit von der monatlichen Arbeitsleistung und unter Berücksichtigung der Anzahl Unterhaltsberechtigten ergibt.